

Interdisziplinäres Kolleg des Promotions-Stipendienprogramms der Deutschen Bundesstiftung Umwelt

Thesenpapier des DBU-Kollegs Energiewende zur EEG Novelle 2021

Einordnung des Papiers

Mit einem Anteil von 55,8 Prozent am Strom-Mix im 1. Halbjahr 2020¹ gelten die Erneuerbaren Energien (EE) im Jahr 2020 als zentrale Säule der deutschen Stromversorgung. Die Rahmenbedingungen für die Energiezukunft Deutschlands werden durch Gesetze und Verordnungen detailliert festgeschrieben und laufend aktualisiert – eines der zentralen Instrumente in diesem Rahmen ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), welches aktuell in einer Novelle maßgeblich geändert werden soll.

In einer Ad-hoc-Diskussion hat sich das »DBU-Kolleg: Energiewende« am 11. November 2020 möglichen Folgen und Lücken der EEG-Novelle gewidmet. Im »DBU-Kolleg: Energiewende« sind verschiedene disziplinäre Zugänge und Institutionen vertreten. Das vorliegende Thesenpapier fasst die Kritikpunkte des Kollegs zusammen und baut auf Schwarmwissen² auf. Insofern Positionen aus dem Kolleg uns bereits in Literatur und Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung und der parlamentarischen Debatte begegnet sind, werden diese zitiert.

Thesen zu möglichen Folgen der geplanten EEG-Novelle

1. Das EEG, als zentrales energiepolitisches Instrument der Bundesregierung, lässt keine systemische Perspektive erkennen. Der EEG-Entwurf beinhaltet nur kleinteilige Verbesserungen. Das EEG wirkt aus der Zeit gefallen und vermag es nicht, verschiedene Rechtsbereiche und Sektoren miteinander in Bezug zu stellen. Um die Sektorkopplung voranzubringen, d. h. unter anderem Elektrizitätswendewende, Wärmewende und Mobilitäts- und Verkehrswende miteinander zu vernetzen, sollten Herausforderungen in und Strombedarfe von den verschiedenen Sektoren gemeinsam betrachtet und bewältigt werden (z. B. zur Umsetzung der Wasserstoffstrategie, zum Ausbau der E-Mobilität und Ladeinfrastruktur). Eine zeitgemäße Energiewendepolitik müsste eine systemische Perspektive auch dadurch aufzeigen, dass Nachhaltigkeitsdilemmata mithilfe multi-kriterieller Bewertungsansätze transparent analysiert und bewertet werden.
2. Das EEG ist bereits jetzt ein sehr komplexes Gesetz, welches z. T. selbst von Fachleuten kaum mehr zu überblicken ist³; hier gilt es, mit der Komplexität zu brechen statt weitere Sonderregelungen nachzuführen. Mit der anstehenden EEG-Novelle sollten Anknüpfungen an Entwicklungen in anderen Sektoren (z. B. Stromversorgung aus EE für Elektromobilität und Umsetzung Wasserstoffstrategie, Speichertechnologien und Netzausbau und -umbau) geschaffen werden.
3. Es fehlt ein Fahrplan, der auf die ambitionierteren Klimaschutzziele (der Bundesregierung und des EU Green Deal) eingeht. Aktuelle Prognosen zum steigenden Strombedarf bis 2030 und 2050 (inkl. zur Umsetzung von Wasserstoffstrategie und Sektorkopplung) geben Grund zur Annahme, dass die gesteckten Ausbaupfade nicht ausreichen werden, die Ökostrom-Ziele der Bundesregierung zu erreichen^{4 5 6}. In der Konsequenz würden nicht nur die Dekarbonisierungsziele zum Klimaschutz schwer erreicht, sondern auch weitere mit der Energiewende verbundene Potenziale zur regionalen Wertschöpfung vergeben werden (z. B. Investitionen in Exporttechnologien in Deutschland und damit verbundene Sicherung von Arbeitsplatzpotenzialen).

4. Der Ausbau der dezentralen Energieversorgung wird durch die EEG-Novelle erschwert. Statt bestehende Hemmnisse abzuschaffen, werden neue Hürden geschaffen. Beispiele hierfür sind die weiterhin anfallende EEG-Umlage auf Eigenverbrauch oder die Ausschreibungspflicht für PV-Dachanlagen über 100 kW_p ab 2025⁷. Dadurch werden Investitionen in EE verkompliziert und unrentabler. Auch kleinteilige Nachbesserungen bei Mieterstrom und Bürgerenergie verringern die Attraktivität für Eigenversorger (Prosumer) oder kleine und mittelständische Unternehmen, in EE-Anlagen zu investieren⁸. Mögliche Anreize für eine dezentrale »bottom-up« Energiewende mit Beteiligung und Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger könnte das EEG aufgreifen, etwa den Eigenverbrauch für Unternehmen mit PV-Anlagen für über 100 kW_p ermöglichen, Bürgerenergie stärken und Hürden für Prosumer abschaffen.
5. Eine Verstärkung von Flächenkonflikten zwischen EE-Anlagen und anderen Nutzungen ist zu erwarten, da die Ausbauziele und -korridore für EE-Anlagen angehoben, jedoch weder mit (Länder-)Quoten noch mit konkreten Flächen unterlegt werden. Auch der vorgesehene Passus in § 1 Abs. 5 EEG-E, dass die Errichtung von EE-Anlagen im öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, schafft keine neuen Impulse, sondern greift gängige EU-Rechtsprechung und aktuelle Praxis auf⁹. Der Ausbau von EE wäre folglich in einer Abwägung anderen Belangen gegenüber nicht stärker gewichtet.
6. Positive Signale für den Ausbau der Windenergie an Land (z. B. Südquote, angepasstes Referenzertragsmodell, finanzielle Beteiligung der Kommunen) werden verpuffen, wenn die angekündigte Bund-Länder-Koordination zu Flächenverfügbarkeit, Genehmigungssituation und Zielerreichung nicht wirksam in Gang gesetzt und Hemmnisse beim Ausbau der EE nicht überwunden werden¹⁰.
7. Die Diskrepanz zwischen Netto- und Bruttozubau (Wind an Land und PV) wird in den kommenden Jahren zunehmen, da Repowering von Altanlagen weiterhin nicht geregelt wird. Obwohl für Altanlagen eine Übergangsfrist für den Weiterbetrieb bis Ende 2021 eingeräumt wird, was das »DBU-Kolleg: Energiewende« im Sinne einer Notlösung positiv bewertet, klärt der Gesetzesentwurf weder die sich aufdrängenden Standortfragen noch die Flächenverfügbarkeit^{11 12 13}. Das EEG sollte klare Regelungen für ausgeförderete (Ü20) Anlagen und Repowering-Strategien schaffen. Dies wäre nicht nur aus Sicht der Versorgung mit erneuerbaren Energien wünschenswert, sondern auch im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung begrenzter Ressourcen, wie z. B. seltene Erden und Metalle, sowie vor dem Hintergrund bisher geringer Recyclingkapazitäten für Altanlagen.
8. Im Rahmen des Corona-Konjunkturpaketes soll die EEG-Umlage im Jahr 2021 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde und im Jahr 2022 auf 6 Cent pro Kilowattstunde gedeckelt werden; doch sieht die vorgeschlagene Gesetzesnovelle keine Reform der Umlagen- und Abgabengestaltung vor^{14 15}. Die Höhe der EEG-Umlage steigt je niedriger die Börsenstrompreise sind, was zu einer weiteren Belastung von Haushalten führt. Besonders problematisch sind die hohen Auswirkungen auf Haushalte mit niedrigem Einkommen, weil diese Regelung degressiv wirkt. Die Sozialverträglichkeit der EEG Novelle bleibt weiterhin ein umstrittener Diskussionspunkt.

Impressum

Erstellt im: DBU-Kolleg »umwelt-soziale Fragen der Energiewende«
Gefördert durch: Stipendienprogramm & Themengebundene Förderung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU)
Begleitung: TU Berlin, Fachgebiet Umweltprüfung und Umweltplanung
Kontaktaufnahme: ✉ umweltpruefung-TB-ewkolleg@win.tu-berlin.de
@ https://www.umweltpruefung.tu-berlin.de/v_menu/dbu_kolleg_umwelt_soziale_fragen_der_energiewende/

- ¹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE (Hg.) (2020): Öffentliche Nettostromerzeugung in Deutschland 2019: Mehr erneuerbare als fossile Energieerzeugung. Unter Mitarbeit von Karin Schneider und Bruno Burger, zuletzt geprüft am 31.01.2020.
- ² *Schwarmwissen* (auch kollektive Intelligenz genannt) bedeutet in diesem Zusammenhang, dass das Wissen aller Kolleg-Mitglieder gebündelt wird.
- ³ Bolay, Sebastian (2020): Stellungnahme des DIHK zum EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BT-Drucksache 19/23482), Gesetzesentwurf der Fraktion AfD (BT-Drucksache 19/23714) und Antrag der Fraktion Die Linke (BT-Drucksache 19/23933). Ausschussdrucksache 19(9)859. Hg. v. Deutsche Industrie und Handelskammertag e.V. (DIHK). Berlin, zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ⁴ Greenpeace Energy (Hg.) (2020): Stellungnahme von Greenpeace Energy anlässlich der am 14. September 2020 eröffneten Konsultation zur Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ("EEG 2021"). Online verfügbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Stellungnahmen/Stellungnahmen-EEG21/greenpeace-energy.pdf?__blob=publicationFile&v=4, zuletzt aktualisiert am 17.09.2020, zuletzt geprüft am 07.10.2020.
- ⁵ Müller, Thorsten (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften - Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 18.11.2020. Ausschussdrucksache 19(9)870. Unter Mitarbeit von Markus Kahles, Nils Wegner und Frank Sailer. Hg. v. Stiftung Umweltenergierecht, zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ⁶ Graichen, Patrick (2020): Stellungnahme zur Änderung des Deutschen Bundestags am 18.11.2020 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG (BT-Drucksache 19/23482). Ausschussdrucksache 19(9)865. Hg. v. Agora Energiewende. Berlin, zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ⁷ Liebig, Ingbert (2020): Stellungnahme eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften zur Anhörung am 18.11.2020. Ausschussdrucksache 19(9)853. Hg. v. Verband kommunaler Unternehmer e. V. (VKU), zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ⁸ Körnig, Carsten (2020): Stellungnahme EEG-Novelle 2021 Wichtigste BSW-Empfehlungen auf einen Blick. Ausschussdrucksache 19(9)858. Hg. v. Bundesverband der Solarwirtschaft e. V. (BSW Solar), zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ⁹ Müller, Thorsten (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften - Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag am 18.11.2020. Ausschussdrucksache 19(9)870. Unter Mitarbeit von Markus Kahles, Nils Wegner und Frank Sailer. Hg. v. Stiftung Umweltenergierecht, zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ¹⁰ Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (Hg.) (2020): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften. Unter Mitarbeit von Georg Schroth, Philine Derouiche und Sonja Hemke. Online verfügbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/EEG_Aktuell/Verbaendeinitative-SMGW-PositionspapierEEG.pdf, zuletzt aktualisiert am 17.09.2020, zuletzt geprüft am 07.10.2020.
- ¹¹ Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) (Hg.) (2020): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des EEG und weiterer energierechtlicher Vorschriften. Unter Mitarbeit von Georg Schroth, Philine Derouiche und Sonja Hemke. Online verfügbar unter https://www.wind-energie.de/fileadmin/redaktion/dokumente/Aktuelles/EEG_Aktuell/Verbaendeinitative-SMGW-PositionspapierEEG.pdf, zuletzt aktualisiert am 17.09.2020, zuletzt geprüft am 07.10.2020.
- ¹² Bundesverband der Solarwirtschaft e. V. (BSW Solar) (12.10.2020): EEG-Novelle verstößt gegen Europarecht, zuletzt geprüft am 13.10.2020.
- ¹³ Andrae, Kerstin (2020): Stellungnahme zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des EEG vom 23.09.2020 anlässlich der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie. Ausschussdrucksache 19(9)860. Hg. v. Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW). Berlin, zuletzt geprüft am 18.11.2020.
- ¹⁴ energieukunft (Hg.) (2020): EEG-Novelle: So geht das EEG 2021 ins Parlament. Online verfügbar unter <https://www.energieukunft.eu/politik/so-geht-der-entwurf-des-eeg-2021-ins-parlament/>, zuletzt aktualisiert am 24.09.2020, zuletzt geprüft am 13.10.2020.
- ¹⁵ Graichen, Patrick (2020): Stellungnahme zur Anhörung des Deutschen Bundestags am 18.11.2020 zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Änderung des EEG (BT-Drucksache 19/23482). Ausschussdrucksache 19(9)865. Hg. v. Agora Energiewende. Berlin, zuletzt geprüft am 18.11.2020.